

(Minister Schwier)

- (A) allerdings etwas zusammengezuckt. Es heißt da nämlich, die Landesregierung solle gemeinsam mit der Bundesregierung sicherstellen, daß sich das Land am Lingua-Programm angemessen beteilige.

Zusammengezuckt bin ich, weil hier von der Bundesregierung die Rede ist. An sich ist die Zusammenarbeit zwischen dem Land, zwischen allen Ländern, mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eine Selbstverständlichkeit. Und auf der Arbeitsebene funktioniert sie auch gut. Die Länder erkennen die bildungspolitischen Zuständigkeiten des Bundes bei der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft an. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vertritt die Bundesrepublik beim EG-Ministerrat in Brüssel. So weit, so gut!

Das Problem, meine Damen und Herren der F.D.P.-Fraktion, liegt gelegentlich in der Person des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, der Ihnen ja als Ihr Landesvorsitzender nicht unbekannt ist. Da lese ich zum Beispiel, daß Herr Möllemann Mitte September in einem dpa-Gespräch gesagt hat, die gewünschte Mobilität aller Arbeitnehmer in Europa dürfe nicht länger am "kleinkarierten Streit um die Anerkennung von Bildungsabschlüssen scheitern". Meine Damen und Herren von der F.D.P., wie gern hätte ich Ihre Unterstützung bei der Auseinandersetzung um die Anerkennung von Kollegschulabschlüssen gehabt! Das wäre schon einmal etwas gewesen im Vorlauf auf Europa. Aber das ist dann wohl jeweils nur Wortgeklingel.

(B)

Wer europaweit - so weiter Herr Möllemann - Barrieren abbauen wolle, müsse zunächst die Länderschränken im eigenen Haus wegschaffen. Nun versichere ich Ihnen, meine Damen und Herren von der F.D.P.-Fraktion, daß es keinerlei Anstrengungen bedürfte, gegen solche Töne eine große Koalition aller Länder von München über Düsseldorf und Hannover bis Kiel zu schmieden.

Wenn Herr Möllemann Krach mit den Ländern haben will, kann er ihn sofort haben. Man stelle sich das einmal vor: Wir denken über das Europa der Regionen nach, über Subsidiarität und Vielfalt, und Herr Möllemann kommt mit einem zentralistischen Konzept. Da, meine Damen und Herren, auch Sie hier im Landtag Nordrhein-Westfalen, von der F.D.P., werden Sie sich entscheiden müssen, auf welche Seite Sie sich stellen.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Wenn Sie einen Antrag oder eine Anfrage zu dem Thema "Wie verfährt die Landesregierung mit dem Lingua-Programm" gestellt hätten, hätte das

- einen Sinn gemacht. Ob daraus ein Tagesordnungspunkt im Landtag wird, müssen Sie entscheiden. So mußte aber der Eindruck eines überflüssigen Nachkartens entstehen. Dazu darf man ja seine Meinung sagen. (C)

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Antrags an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist es einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
(Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz
- 5. AndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4691
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Finanzminister Schleußer eingebraucht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Minister. (D)

Schleußer, Finanzminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf des Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetzes schlägt die Landesregierung vor, die Einstufung der Beförderungsämter an den Gesamtschulen durch Landesrecht zu regeln.

Bisher sind in der Landesbesoldungsordnung keine Ämter für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an den Gesamtschulen ausgewiesen. Die Aufgaben werden von Lehrkräften wahrgenommen, denen Leitungsämter für Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien übertragen sind.

Diese Praxis besteht seit Einrichtung der ersten Gesamtschulen. Sie hat ihre rechtliche Grundlage in einer Vorbemerkung zur Landesbesoldungsordnung in dem durch das Bundesbesoldungsgesetz vorgeschriebenen Vergleich mit den Beförderungsämtern an den anderen Schulformen, und sie fand ihren Niederschlag im Stellenplan des Haushalts.

Meine Damen und Herren, die Gesamtschulen gehören seit Jahren zu den Regelschulen des

(Minister Schleußer)

- (A) Landes. Nachdem der Bund sein ursprüngliches Vorhaben aufgegeben hat, zugleich mit der noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Besoldungsregelung für Stufenlehrer auch die Einstufung von Leitern von Gesamtschulen unmittelbar durch Bundesrecht zu regeln, hält es die Landesregierung für notwendig und angebracht, die bisherigen, auf das Versuchsstadium zugeschnittenen Übergangsvorschriften durch vollständige, auf die Gesamtschulen bezogene Einstufungsregelungen abzulösen.

Durch das Änderungsgesetz sollen deshalb Ämter eingefügt werden, deren Bezeichnungen die jeweilige zugeordnete Funktion an den Gesamtschulen erkennen lassen.

Gleichzeitig werden in den Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen oder in Fußnoten die Merkmale für die Abgrenzung zu den benachbarten Besoldungsgruppen und für die Zugehörigkeit festgelegt.

Das umfassende Bildungsangebot, das differenzierte Unterrichtssystem der Sekundarstufe I und die dadurch bedingten organisatorischen Besonderheiten der Gesamtschule erfordern eine stärkere Aufgliederung der Leitungsaufgaben und eine stärkere Differenzierung in den Ämtern als an den anderen Schulformen.

- (B) Da der Bildungsauftrag der Gesamtschule die Gesamtbreite des allgemeinbildenden Schulwesens umfaßt, sollen die Ämter mit Angehörigen aller Lehreraufbahnen für allgemeine Schulen besetzt werden. Ausgehend von dem bisherigen Stellenanteil soll gesetzlich festgelegt werden, daß die Beförderungssämter zu gleichen Teilen mit Bewerbern aus den Laufbahnen der Lehrämter für die Sekundarstufe I und mit Bewerbern aus den Lehreraufbahnen des höheren Dienstes besetzt werden.

Die Einstufungshöhe der jeweiligen Ämter orientiert sich an den bundesgesetzlich festgelegten Einstufungen für die Gymnasien, die Realschulen und die Hauptschulen. Sie berücksichtigt zunächst und zusätzlich die schulfachlichen und organisatorischen Besonderheiten der Gesamtschule.

Ich erwähnte bereits, daß bisher für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an den Gesamtschulen Ämter für die herkömmlichen Schulen ausgebracht sind. Die Bewertung hat sich somit bisher ebenfalls schon an dem bundesgesetzlich festgelegten Rahmen orientiert. Der bisherige Stellenplan wird daher jeweils fortgeschrieben für neu eingerichtete Gesamtschulen, die neue Be-

förderungssämter weitgehend aufnehmen können. (C)

Der Gesetzentwurf enthält aus diesem Grund keine Vorschriften zur Stellenumwandlung und wird voraussichtlich den Landshaushalt nicht durch Mehrausgaben belasten.

Sollte sich nach Inkrafttreten, das auf den Beginn des nächsten Schuljahres fallen soll, und nach der Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die neuen Beförderungssämter die Notwendigkeit von Umschichtungen im Stellenplan ergeben, so können diese im Haushaltsplan 1991 vorgenommen werden.

Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf füllt die bisher noch bestehende Lücke im Beamten- und Besoldungsrecht an den Gesamtschulen, und er bietet damit einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Gleichrangigkeit der Gesamtschulen und der anderen allgemeinbildenden Schulen unseres Landes. Im Namen der Landesregierung bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Minister, für die Einbringung.

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort der Frau Abg. Speth für die Fraktion der SPD.

- Frau Speth *) (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Gesamtschulen gibt es in diesem Land seit über 20 Jahren. Seit über acht Jahren sind die Gesamtschulen gesetzlich verankert. 20 Jahre integrierte Gesamtschule bedeutet: Diese Schule hat sich offensichtlich bewährt: bewährt in einer Konkurrenz, bewährt gegen viele Widerstände, bewährt auch gegen politische Diffamierung. Sie hat sich bewährt für die Kinder und Jugendlichen, die sie besuchen. Zunehmend werden in diesem Land auch in kleineren Gemeinden Gesamtschulen errichtet. Sie hat sich also offensichtlich in Städten und auf dem Land bewährt. (D)

Bewährt hat sich aber auch die Schulleitung der Gesamtschule mit ihren relativ klaren Aufgabenzuweisungen, die mit der Übernahme eines solchen Amtes verbunden ist. Die Schulleitung bestand und besteht immer aus Lehrerinnen und Lehrern unterschiedlicher Laufbahnen, so wie es dem Gedanken der integrierten Gesamtschule entspricht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird aber endlich ein Anachronismus aufgehoben: Es gibt zwar einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, es

(Frau Speth (SPD))

- (A) gibt seine Stellvertretung und andere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen schon immer an Gesamtschulen, aber ihre Einstufung in unterschiedliche Besoldungsgruppen bei gleicher Funktion ist nicht gerecht.

Mit der Einführung gesamtschulspezifischer Beförderungssämter durch dieses Gesetz wird endlich die notwendige Verankerung im Besoldungsrecht nachvollzogen. Lange haben wir auf dieses Gesetz gewartet. Es ist eigentlich längst überfällig. 15 % eines Altersjahrgangs besuchen inzwischen in Nordrhein-Westfalen eine Gesamtschule. 7 500 Kolleginnen und Kollegen werden 1990 an dieser Schule sein. Aber die Funktionsstellen dieser Schule sind bisher rechtlich nicht geregelt.

Es ist Zeit, daß wir dieses Gesetz haben, damit es den bisherigen Zustand beendet. Es ist ja auch geradezu widersinnig, daß die Mitglieder der Schulleitung einer Gesamtschule noch heute in ihrer Urkunde zum Beispiel zum Rektor als Leiter einer Hauptschule oder zum Oberstudiendirektor als Leiter eines Gymnasiums ernannt werden.

Daß sich daraus auch Konflikte ergeben haben, das wissen gerade die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses konnten nicht helfen, weil sie keine rechtliche Grundlage haben. Dieser unhaltbare Zustand wird durch die Vorlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung beendet.

- (B) Es geht - und ich möchte ein Mißverständnis von vornherein ausschalten - nicht darum, die Beförderungssämter an Gesamtschulen auszuweiten, so wünschenswert dies auch aus der Sicht der Schulen und der Gewerkschaften sicherlich wäre. Der Gesetzentwurf führt die Tradition fort, die an Gesamtschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Einstufung im Besoldungssystem seit langem praktiziert wird, die Funktionen in der Leitung laufbahnunabhängig zu besetzen. Damit wird der bisherige Zustand in den Gesamtschulleitungen fortgeschrieben und jetzt rechtlich verankert.

Es gibt dabei ein Prinzip, auf das wir großen Wert legen: gleiche Besoldung für die gleiche Funktion. Das ist zu begrüßen und beseitigt bisher vorhandene Ungereimtheiten.

Auch die Bewertung der einzelnen Beförderungssämter scheint aus meiner Sicht sachgerecht gelöst zu sein. Je nach Größe und Ausbaustand der jeweiligen Schule erreicht der Schulleiter einer Gesamtschule die Besoldungsgruppe A 16, wie dies auch an Gymnasien selbstverständlich ist. Natürlich

werden die Einzelheiten des Gesetzes im Ausschuß noch beraten müssen. (C)

Ich glaube, wir sind im Prinzip auf dem richtigen Weg. Ob es so gut ist - und da habe ich zum Beispiel ein Problem -, daß die Stellvertretung einer Gesamtschule immer und unbedingt an die Organisationsleitung gebunden ist, darüber sollten wir im Ausschuß noch sprechen. Das wäre also eines meiner Probleme.

Die Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Schulleitungsmitglieder muß aus meiner Sicht auch noch über den Gesetzestext hinaus präzisiert werden. Dies dürfte, so glaube ich, relativ unproblematisch sein, da sich an bestehenden Gesamtschulen schon die Aufgaben für die einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger der Schulleitung herausgebildet haben. Das ist gewachsen und auch erprobt.

Die Bewertung der Funktion des didaktischen Leiters oder der Leiterin, die der Abteilungsleitung, die je nach Größe der Abteilung, die sie leiten, besoldet werden, ist, so sehe ich das, ein richtiger Maßstab. Ob aber die didaktische Leitung einer Gesamtschule erst dann zur Verfügung gestellt werden soll, wenn sie mindestens vier Jahrgangsstufen hat, darüber sollten wir auch reden. Ich könnte mir dies etwas früher vorstellen. Wir werden das beraten müssen, ob nicht die Aufgabe der didaktischen Leitung tatsächlich von den übrigen Schulleitungsmitgliedern, solange es ihn oder sie noch nicht gibt, mit wahrgenommen werden kann. (D)

Die im Gesetz aufgeführten Koordinatoren und Koordinatorinnen werden je nach Größe der Gesamtschule zugewiesen. Die im Gesetz vorgeschriebene Aufgabenbeschreibung läßt es zu, daß die zuständige Schulaufsicht diesen ihre Aufgabe zuweist, und zwar in Abhängigkeit von der Einzelschule. Dies ist, glaube ich, der richtige Weg, weil unterschiedliche Schulen unterschiedliche Schwerpunkte haben können. Sie können eigene Profile haben. Genau das, denke ich, muß sich auch in der Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und der Koordinatorinnen widerspiegeln.

Im Vergleich zum Gymnasium, in dem ja auch neben dem Schulleiter und seiner Stellvertretung eine große Anzahl von A-15-Stellen vorhanden ist, sieht das Gesetz für die Gesamtschule eine genauere Beschreibung ihrer Aufgaben vor. Ich wünschte mir, daß die Landesregierung auch für die Gymnasien eine präzisere Aufgabenzuweisung vornehmen würde.

Für die Gesamtschule, so denke ich, gilt heute schon, daß die zur Verfügung ge-

(Frau Speth (SPD))

- (A) stellten Beförderungssämter auch wirklich genutzt werden, um einen effektiven, pädagogisch orientierten und modernen Schulbetrieb sicherzustellen und damit ihre Aufgabe im Sinne der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen.

Der Ältestenrat hat wahrscheinlich vergessen, meine Damen und Herren, diesen Antrag mitberatend an den Schulausschuß zu überweisen.

(Dorn (F.D.P.): Haben Sie ihm das gesagt?)

Ich möchte diesen Antrag hiermit nachholen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, Frau Abgeordnete. - Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Mohr das Wort.

Mohr (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Frau Kollegin Speth, Sie konnten es sich ja nicht verkneifen, in Ihrer Overtüre ein hohes Lied auf diese Schulform zu singen.

(Aigner (SPD): Ist ja auch richtig gewesen!)

Ich werde mir erlauben, zum Schluß meiner Ausführungen kurz darauf einzugehen. Sie wissen selbst, daß für diese Schulform viel Geld ausgegeben wird, damit sich der Erfolg zwangsläufig einstellt.

(B)

(Zustimmung des Abg. Reul (CDU))

Bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzentwurfs kann man durchaus den Eindruck gewinnen, daß hier der Versuch unternommen wird, das Besoldungsgefüge in einem Teil des Schulbereichs gerechter zu gestalten. Geht man von der vor Ort in den einzelnen Funktionen der Gesamtschule geleisteten Arbeit aus, muß man feststellen, daß diese Änderung längst überfällig war. Der Entwurf konstatiert daher auch, daß seit Jahren von Lehrern erbrachte Leistungen bisher nicht angemessen honoriert wurden. Sehr spät, aber endlich - könnte man sagen -, leidet nicht sehr sorgfältig und immer noch nicht ausgewogen - muß man sagen - geschieht dies.

Der von der SPD-Fraktion und der Landesregierung um jeden Preis forcierte Aufbau der Gesamtschulen im Lande sah ursprünglich eine Zusammensetzung von 40 % Hauptschullehrern, 30 % Realschullehrern und 30 % Gymnasiallehrern vor. Die Schülerpopulation hat sich vor allem bei den neu gegründeten Gesamt-

schulen deutlich in Richtung des Hauptschülerpotentials entwickelt. Wieso der Artikel I in den §§ 1 bis 3 eine Beförderungsquote von 50 : 50 vorsieht, wird daher allen Lehrern unerfindlich bleiben. Es wird ihnen noch unerfindlicher bleiben, wenn man bedenkt, daß es auch Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufen gibt. Diese Gruppe - ich würde sie die Gruppe zentralisierter Hauptschulen nennen - wird sich noch verstärken.

(C)

Herr Finanzminister Schleißer, wenn Sie davon sprechen, daß hier eine besondere Bandbreite von Schülern zu unterrichten sei, dann stimmt das für die neugegründeten Gesamtschulen in keiner Weise. Das ist nachweisbar, und das kann man auch nicht herbeireden.

So werden Realschullehrer wohl nie begreifen, daß den Gesamtschulen in den Bereichen der Klassen 5 bis 10 ein Stellenkegel zugestanden werden soll, den man der Realschule bisher strikt verweigert.

Auch die Hauptschullehrer fordern zu Recht, daß bei Gesamtschulen ohne Sek-II-Bereich allenfalls ein Drittel der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Bewerbern des höheren Dienstes besetzt sein kann.

Bedenkt man, daß an den Gesamtschulen die Lehrer auch noch eine geringere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung haben und ihnen noch Koordinatoren, didaktische Leiter und Abteilungsleiter zugestanden werden, muß man sich nicht wundern, wenn das Gerechtigkeitsempfinden der Lehrer an anderen Schulen im Lande empfindlich gestört wird.

(D)

Prekär ist in Artikel II in den §§ 1 bis 3 des Gesetzentwurfs auch die Überleitungsklausel. Meiner Auffassung nach verhindert sie die Einweisung der Lehrer aus dem gehobenen Dienst für einen längeren Zeitraum. Die Kollegen aus dem Haupt- und Realschulbereich werden also erheblich zeitversetzt die ihrer Arbeit und Leistung entsprechende Besoldung erhalten. Sie werden warten müssen, bis die 50 % Quote erreicht ist. Danach dürfte dann die unter Punkt D des Gesetzentwurfs deklarierte Kostenneutralität auch nicht mehr ganz gegeben sein.

Daß der Versuch unternommen wird, überflüssige Versetzungen zu vermeiden und damit die Kontinuität an den Schulen zu erhalten, begrüße ich ausdrücklich. Interessant wäre allerdings noch zu erfahren, wie "das Nähere" vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister geregelt werden soll.

(Mohr (CDU))

- (A) Unübersichtlich und zum Teil lächerlich wirken die Amtsbezeichnungen im Gesetzentwurf: Leitende Gesamtschuldirektoren, Gesamtschuldirektoren, Direktoren an einer Gesamtschule und Gesamtschulrektoren soll es geben. Diese obskure Titellei trägt zur Verwirrung und Unklarheit bei.

(Beifall bei der CDU)

An die Funktion gebundene Bezeichnungen wären übersichtlicher und meiner Auffassung nach auch zeitgemäßer.

Zusammenfassend stelle ich fest:

Erstens: Aufgrund der Schülerpopulation und des Lehrereinsatzes wäre eine Aufteilung der Beförderungsstellen von 60 % für den gehobenen und 40 % für den höheren Dienst angebrachter.

Zweitens: Dadurch, daß Schulgrößen und Schülerzahlen die Beförderungsstruktur bestimmen, entstehen zusätzliche Anreize zur Vergrößerung der Schulen und zur Zentralisierung. Das wird zu Lasten kleinerer Systeme gehen, die, wie ich hier schon oft ausgeführt habe, in besonderer Weise vor allem pädagogische und erzieherische Qualitäten vorweisen.

Drittens: Der Versuch, Besoldungsgerechtigkeit zu schaffen, gelingt nur bedingt. Im Vergleich zur Hauptschule und Realschule muß man leider von fortbestehender Ungerechtigkeit sprechen.

(B)

(Beifall bei der CDU)

Viertens: Der Kostenaufwand für die ohnehin teuerste Schulform im Lande - die Gesamtschule - steigt vor allem auch deshalb, weil ständig weitere Schülerströme in die falsche Schulform übergehen.

Fünftens: Der aus diesem Gesetzentwurf entstehende Anreiz wird voraussichtlich noch mehr als bisher Lehrer aus anderen Schulformen an die Gesamtschulen locken, obwohl sie für die oft schwierigen Lerngruppen vor allem in den Hauptschulen dringend benötigt würden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren von der SPD-Fraktion, einen - vielleicht den entscheidenden - Vorwurf kann ich Ihnen abschließend leider nicht ersparen. Sie müssen sich sagen lassen, daß Ihre einseitige und verhängnisvolle Vorliebe für die Gesamtschule allmählich ein Zweiklassensystem im Bildungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen schafft. Neben der stärksten

- Lehrerausstattung, dem geringsten fachspezifischen Unterrichtsausfall und einem fast ausnahmslosen Ganztagsangebot gewähren Sie den Lehrern an den Gesamtschulen eine bessere Besoldung, geringere Stundenbelastung und polieren die Situation mit den hier anstehenden besseren Beförderungsmöglichkeiten noch einmal auf. Man könnte dieses Gesetz also auch ein Gesetz zur Politur der Gesamtschule nennen. Sie konzentrieren auch die Schulbaumittel immer umfangreicher in die Gesamtschulentwicklung. Das geht bei noch so objektiver Betrachtungsweise zu weit, und es geht zu Lasten der übrigen Schulen. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der SPD-Fraktion, im Kommunalwahlkampf sah ich ein Plakat der Sozialdemokraten mit dem Slogan: Den Menschen näher. - Ich stelle fest: Die Schulen werden immer ferner, immer größer und entfremdeter. Die SPD als Schulschließungspartei und Partei der kulturellen Verödung vor allem im ländlichen Bereich weist hier ein Riesenloch, eine klaffende Lücke zwischen Reden und Handeln auf.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn man im Lande immer mehr an der Glaubwürdigkeit von Politik und Politikern zweifelt, dann leisten Sie hierzu einen erheblichen Beitrag. Mit diesem Gesetz setzen Sie die Ungleichbehandlung fort, die sich wie ein roter, wie ein trennender Faden durch alle Ihre bildungspolitischen Aktivitäten zieht. Gerechtere wäre es, vergleichbare Schulen in neue Regelungen einzubeziehen und, wie es die Landesverfassung vorschreibt, allen Kindern und Räumern des Landes gleiche Chancen zu ermöglichen. (D)

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich Herrn Abg. Dorn das Wort.

Dorn*) (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß sich alle an einer Gesamtschule tätigen Lehrkräfte unabhängig davon, welche Lehramtsbefähigung sie besitzen, für alle Beförderungssämter an der Gesamtschule mit Ausnahme der Stelle des Leiters der Sekundarstufe II bewerben können. Außerdem ist vorgesehen, daß die Hälfte dieser Beförderungssämter mit Beamten der Lehreraufbahn des höheren Dienstes zu besetzen ist.

Wir Freien Demokraten gehen nach wie vor davon aus, daß bei der Besetzung von

- (A) Ämtern im öffentlichen Dienst, bei der Auswahl von Bewerbern nur nach den in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entschieden werden darf. Dabei ist ganz besonders das Leistungsprinzip zu beachten.

§ 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wie auch § 8 des Bundesbeamtengesetzes bestimmen, daß die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bei der Besetzung von Ämtern im öffentlichen Dienst entscheidend sein müssen. Dies gilt auch für die Beförderungen; darüber gibt es eindeutige verfassungsgerichtliche Entscheidungen.

Die vorgesehene Neuformulierung des Landesbesoldungsgesetzes führt als Kriterium bei der Auswahl von Bewerbern um Beförderungstellen an Gesamtschulen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahngruppe ein. Diese Voraussetzung taucht in den bisherigen verfassungs-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nirgendwo auf. Sie widerspricht dem Prinzip der Bestenauslese, weil hier ein von der Person des Betroffenen und den ihr innewohnenden Qualitäten für die dienstliche Tätigkeit losgelöstes Kriterium für eine Beförderungsentscheidung installiert wird; denn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahngruppe ist unter keine der nach Verfassung und Landesbeamtengesetz von der Behörde zu berücksichtigenden Voraussetzungen bei der Auswahlentscheidung zu subsumieren.

- (B) Meine Damen und Herren, es hat doch keinen Sinn, Quotierungs- und Quotenregelungen überall einzuführen, wo die Landesregierung auch nur die geringste Chance eines Ansatzes dafür sieht. Diese Quotenregelungen werden zum Schluß scheitern müssen, wie sie auch in vielen anderen Bereichen - wir haben das in dieser Woche schon diskutiert - scheitern werden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß etwa der Ausschluß von Lehrern einer Schule von Beförderungstellen an dieser Schule durch den Kultusminister gesetzwidrig ist und ein Verstoß gegen die Bestenauslese darstellt. Dieses Beispiel läßt sich auf den vorliegenden Entwurf übertragen. Danach wird einer Gruppe von bestimmten Laufbahnbewerbern, nämlich solche des höheren Dienstes, der Zugang zu den Beförderungstellen, zu denen sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen besitzen, versperrt; denn auch hier wird statt Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine andere Voraussetzung vom Bewerber verlangt.

Die Heranziehung der Laufbahnzugehörigkeit im Rahmen von Beförderungsentscheidungen

an Gesamtschulen, wie sie in der Änderung zum Landesbesoldungsgesetz beabsichtigt ist, verstößt auch gegen subjektive Rechte der entsprechenden Beamten, und dies kann dann mittels Verfassungsbeschwerde nach unserer Meinung geltend gemacht werden.

Die vorgesehenen Regelungen für eine Beförderung an Gesamtschulen im Landesbesoldungsgesetz werden zudem für die an der Gesamtschule tätigen Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I aller Voraussicht nach in naher Zukunft durch Bundesgesetz überlagert werden. Die Neuregelung der Stufenlehrerbesoldung befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren des Bundes, durch das sie ins Bundesbesoldungsgesetz und die Besoldungsordnung A zum Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen werden soll. Danach ist vorgesehen, daß Lehrer mit der Befähigung für die Sekundarstufe I der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet werden und bei einer Verwendung an einer integrierten Gesamtschule nach mindestens achtjähriger Lehrertätigkeit eine Amtszulage erhalten können. Weitere Beförderungsmöglichkeiten für Sek-I-Lehrer sind nach diesen Gesetzesvorgaben des Bundes nicht vorgesehen.

Da Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, sind bei Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes die vorgesehenen Beförderungsmöglichkeiten für Stufenlehrer, die ohnehin nur noch in Nordrhein-Westfalen ausgebildet werden, für die zukünftige Entwicklung ausgeschlossen.

Dieser nordrhein-westfälische Gesetzentwurf regelt ausschließlich die Beförderungsmöglichkeiten an Gesamtschulen. Insofern besteht zunächst kein Widerspruch zu dem Gesetzentwurf, der in Bonn beraten wird. Dort geht es um den Stufenlehrer, also im Eingangssamt. Es gibt aber einen Berührungspunkt. Für Stufenlehrer sind in dem Bonner Gesetzentwurf differenzierte Beförderungsmöglichkeiten vorgesehen, Herr Minister: bei Verwendung an einer Realschule oder einem Gymnasium frühestens nach acht Jahren nach A 13, bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule frühestens nach acht Jahren Gewährung einer Amtszulage. Nordrhein-Westfalen will diese Differenzierung beseitigen, will für alle Stufenlehrer die Beförderungsmöglichkeit nach A 13, also auch an Gesamtschulen, erreichen. Nordrhein-Westfalen will eine entsprechende Änderung im Bundesrat beantragen. Dann allerdings würden sich wiederum beide Gesetzentwürfe berühren.

Praktisch würde das bedeuten, ein an einer Gesamtschule eingesetzter Stufenlehrer

(Dorn (F.D.P.))

- (A) - vorausgesetzt, Nordrhein-Westfalen hätte mit seiner Initiative im Bundesrat Erfolg gehabt -, der dort schon über acht Jahre eingesetzt war und nach A 13 befördert worden ist, wird Koordinator, erreicht also ein Beförderungsamt, wie es nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung ausgewiesen werden soll. Das Beförderungsamt ist aber auch in A 13 eingestuft. Im Rahmen der Ausschlußberatungen muß also sehr sorgfältig geprüft werden, ob diese beiden gesetzlichen Regelungen nebeneinander bestehen können, ob es wirklich ausreicht, daß einem A-13-Koordinator dann anstelle der nicht möglichen weiteren Beförderungen eine Amtszulage gewährt wird.

Wenn es zutrifft, daß es bereits jetzt an den Gesamtschulen wegen der zusätzlichen Funktionen von Fachkoordinatoren, Jahrgangsstufenleitern usw. mehr Beförderungsstellen gibt als an Hauptschulen und Realschulen sowie Gymnasien, dann werden diese Unterschiede jetzt gesetzlich festgeschrieben.

Wir sollten also nicht die Stellenbewertungen als solche kritisieren. Die sind sehr sorgfältig und in sich schlüssig vorgenommen worden; das sehe ich durchaus ein. Aber da eine Privilegierung der Gesamtschule in den für viele Lehrer attraktiveren Beförderungsmöglichkeiten besteht, spiegelt sich diese Privilegierung auch in dem Gesetzentwurf wider.

- (B) Wir Freien Demokraten sind eindeutig für bundeseinheitliche Regelungen der beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Zudem ist in diesem Gesetzentwurf der Landesregierung die von der SPD durchgeführte Ideologie der Gesamtschule allein verankert. Alle ähnlich gelagerten Probleme, wie sie z. B. im Bereich der Realschulen auftreten, werden von der Regierung Rau entweder nicht erkannt oder bewußt in ihrer Bedeutung nicht anerkannt.

In dem Gesetzentwurf sind einige wichtige Fragen angesprochen und mit Lösungsvorschlägen ausgestattet worden. Aber viele Fragen, die dringend geregelt werden müßten, sind leider nicht berücksichtigt.

Von der Kollegin der SPD haben wir ja nun gehört, wie hervorragend sich die Gesamtschulen und die Lehrer an diesen Schulen überall bewährt haben. Ich will mit Ihnen gar nicht darüber streiten; nur glaube ich, daß man das nicht auf das System der Gesamtschule beschränken kann, wie Sie es hier in Ihrer Argumentation vorgetragen haben.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Lehrer und Schulsysteme, Grund-, Haupt- und Realschulen und Gymnasien haben sich genauso jahrzehntelang - sogar schon länger - bewährt, als die Gesamtschulen diese Bewährungsprobe nachweisen können. (C)

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat ja in seiner unendlichen Güte beschlossen, daß sich die Stellenplankommission und der Haushalts- und Finanzausschuß mit diesem Gesetz in den Beratungen auseinandersetzen sollen. Ich bin der Meinung, daß dieser Beschluß sehr richtig ist.

Hier geht es um einen besoldungsrechtlichen Vorgang mit finanzpolitischen und besoldungstechnischen und -rechtlichen Vorgängen; hier geht es nicht um die Ideologie der Gesamtschule und ihre bildungspolitische Konzeption, die im Schulausschuß behandelt werden könnte oder sollte, sondern hier geht es einfach um die Dinge, die die Landesregierung selbst in ihrer Einbringungsrede durch den Finanzminister vorgetragen hat.

Deswegen halten wir uns an den Beschluß des Ältestenrates, diesen Gesetzentwurf an die in der Vorlage vorgesehenen Ausschüsse zu überweisen, und den Antrag der Kollegin der SPD, den Gesetzentwurf ebenfalls dem Schulausschuß zu überweisen, lehnen wir ab.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Landesregierung erteile ich das Wort Herrn Kultusminister Schwier. (D)

Schwier, Kultusminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir wenige Schlußbemerkungen: Herr Kollege Dorn, wenn dieser Antrag hier so behandelt worden wäre, dann hätte ich allerdings auch dringlich darum gebeten, daß Sie und der Kollege Mohr darauf verzichtet hätten, bei dem Stichwort Gesamtschule mal wieder nichts anderes als den Ideologievorwurf zu erheben.

Meine Damen und Herren, es könnte doch sein, daß diejenigen, die in diesem Fall immer nur Ideologie sehen, vielleicht selber einer Ideologie - wenn auch einer anderen - verhaftet sind. Ich bitte, gelegentlich darüber nachzudenken.

Es geht hier um die Regelung eines Zustandes, der seit vielen Jahren keine Rechtsgrundlage hat. Herr Kollege Dorn, ich gebe Ihnen Recht: Dieser Zustand ist nicht ganz einfach zu regeln, denn es kommt tatsächlich noch ein weiteres Problem dazu, eines, das

(Minister Schwier)

- (A) der Bund seit Jahren zu regeln hätte, aber nicht regelt, nämlich die Stufenlehrerbesoldung.

Das ganze Beamtenbesoldungsrecht ist ja für einen Normalsterblichen - zu denen zähle ich mich noch - nicht verständlich. Ich will es einmal auf den Punkt bringen, der mir hier Probleme bereitet: Es geht hier in Sonderheit um die Frage des Stufenlehrers der Sekundarstufe I.

Im übrigen bin ich sehr froh, daß wir diese Lehrerausbildung haben. Stellen Sie sich einmal vor, wir hätten eine ausschließlich schulformbezogene und erlebten das, was man derzeit in allen Ländern erlebt, daß nämlich Schüler auf andere Schulen angemeldet werden, als das früher der Fall war, weil Eltern sich anders entschieden haben. Was mache ich dann mit den Lehrern? Lasse ich sie spazierengehen? Als Beamte sind sie eh unkündbar, und aus sozialen Gründen können wir auch nicht anders verfahren. Wir wollen hier also nicht so tun, als wenn das nicht auch im Augenblick eine ganz große Hilfe sei.

Aber eines kann doch nicht passieren: daß Lehrerinnen und Lehrer, die für ein Lehramt ausgebildet worden sind - in gleicher Weise und Länge, denn bisher hat man doch immer die Länge der Ausbildung zum Indiz für die Besoldung genommen -, anschließend danach bezahlt werden, wo sie jeweils beschäftigt sind.

- (B) Das hieße also: Der Hauptschullehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden soll weniger verdienen als der Realschullehrer mit 26 Stunden oder der Gesamtschullehrer mit 24 Stunden oder der Gymnasiallehrer in der Sekundarstufe I.

(Zuruf des Abg. Mohr (CDU))

Das ist das Problem, das wir gerecht zu lösen versuchen müssen.

(Mohr (CDU): Dann müssen die Quoten anders kommen!)

- Entschuldigung, das können Sie auch nicht mit Quoten regeln. Ich rede jetzt nicht von den Lehrern an Gesamtschulen, sondern ich rede von dem, was Herr Kollege Dorn als den Stufenlehrerbesoldungsgesetzentwurf der Bundesregierung eben auch noch in die Debatte eingeführt hat.

Da es nun eine gewisse zeitliche Parallelität der Beratungen gibt, hoffe ich auf kluge Beschlüsse. Aber ich hoffe, daß diese Beratungen nicht von stundenlangen Ausein-

andersetzungen über die "Ideologie der Gesamtschule" überlagert werden. (C)

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank!

(Wendzinski (SPD): Ältestenrat!)

- Wird also der Antrag der SPD-Fraktion auf Mitberatung durch den Schulausschuß zurückgezogen?

(Wendzinski (SPD): Der Antrag der SPD-Fraktion war eine Anregung!)

- Danke. - Ich glaube, die Lage ist klar.

Die Beratung ist damit geschlossen.

Ich lasse über die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend -, an die "Arbeitsgruppe Personalbedarf und Stellenpläne" und an den Ausschuß für Innere Verwaltung - mitberatend - zu überweisen, abstimmen.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Dann ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG) (D)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4631
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Herrn Matthiesen, eingebracht; ich erteile ihm das Wort.

Matthiesen, (Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat bereits Gesetzentwürfe über die Emschergenossenschaft, den Lippeverband, den Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein sowie über den neu zu gründenden Wasserverband Eifel-Rur eingebracht. Es handelt sich um bedeutende Körperschaften des öffentlichen Rechts, die neue rechtliche Grundlagen erhalten sollen.

Mit der Novelle zum Landeswassergesetz ist das grundlegende Instrumentarium neuzeit-